

Synopse zur 3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 06.03.2009 (Benutzungssatzung)

**Aktuelle Satzung vom 06. März 2009
incl. 1. und 2. Änderungssatzung**

**3. Änderungssatzung zum
01. August 2019 - Änderungen rot -**

**Erläuterungen/
Bemerkungen**

<p>Auf Grund der §§ 4, 6, 8 Nr. 1 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 i. V. m. §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 und dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz-KiFöG) vom 05. März 2003, jeweils in den derzeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen am 04. März 2009 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Auf Grund der §§ 4, 5, 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 i. V. m. §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 und dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz-KiFöG) vom 05. März 2003, jeweils in den derzeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen am 08. Mai 2019 folgende Benutzungssatzung beschlossen.</p>	<p>Anpassung an die aktuelle Gesetzeslage (KVG LSA)</p>
<p>§ 1 Ziele und Aufgaben</p> <p>(1) In Kindertageseinrichtungen soll die Entwicklung von Kindern, welche sich ganztags oder für einen Teil des Tages in diesen Einrichtungen aufhalten, zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden.</p>	<p>§ 1 Ziele und Aufgaben</p> <p>(1) Die Kinderbetreuung dient dem Wohl und der Entwicklung der Kinder sowie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.</p>	<p>Anpassung an die aktuelle Gesetzeslage (§ 1 KiFöG)</p>
	<p>(2) In Kindertageseinrichtungen soll die Entwicklung von Kindern, welche sich ganztags oder für einen Teil des Tages in diesen Einrichtungen aufhalten, zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden.</p>	
<p>(2) Kindertageseinrichtungen haben einen eigenständigen pädagogischen Auftrag. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes in der Familie. Sie sollen die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern und durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördern und soziale Benachteiligungen ausgleichen.</p>	<p>(3) Kindertageseinrichtungen haben einen eigenständigen pädagogischen Auftrag. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes in der Familie. Sie sollen die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern und durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördern und soziale Benachteiligungen ausgleichen.</p>	

<p>(3) Für jede Kindertageseinrichtung ist eine Konzeption zu erarbeiten und ständig fortzuschreiben, in welcher Schwerpunkte und Ziele der Arbeit und deren Umsetzung festgelegt werden. Die Konzeption soll insbesondere Aussagen zu Fragen der Zusammenarbeit mit den Grundschulen der Stadt Bitterfeld-Wolfen enthalten.</p>	<p>(4) Für jede Kindertageseinrichtung ist eine Konzeption zu erarbeiten und ständig fortzuschreiben, in welcher Schwerpunkte und Ziele der Arbeit und deren Umsetzung festgelegt werden. Die Konzeption soll insbesondere Aussagen zu Fragen der Zusammenarbeit mit den Grundschulen der Stadt Bitterfeld-Wolfen enthalten.</p>	
<p>(4) Kindern, die den Hort besuchen, wird auf Wunsch der Eltern die Möglichkeit zur Hausaufgabenerfüllung angeboten.</p>	<p>(5) Kindern, die den Hort besuchen, wird auf Wunsch der Eltern die Möglichkeit zur Hausaufgabenerfüllung angeboten.</p>	
<p>§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Bitterfeld-Wolfen im Sinne des § 4 KiFöG sind Kindertagesstätten als kombinierte Einrichtungen, in denen Kinder bis drei Jahre und Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht betreut werden und Horte für Schulkinder. Schuleintritt ist der 1. August des Jahres, in dem das Kind erstmals die Schule besucht.</p>	<p>§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Bitterfeld-Wolfen im Sinne des § 4 KiFöG sind Kindertagesstätten als kombinierte Einrichtungen, in denen Kinder bis drei Jahre und Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht betreut werden und Horte für Schulkinder. Schuleintritt ist der 1. August des Jahres, in dem das Kind erstmals die Schule besucht.</p>	
<p>(2) Die Benutzung einer Kindertageseinrichtung nach Maßgabe dieser Satzung begründet ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis und wird mit einem entsprechenden Betreuungsvertrag geregelt.</p>	<p>(2) Die Benutzung einer Kindertageseinrichtung nach Maßgabe dieser Satzung begründet ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis und wird mit einem entsprechenden Betreuungsvertrag geregelt.</p>	
<p>§ 3 Anspruch auf Kinderbetreuung</p> <p>(1) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Bitterfeld-Wolfen hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung. Von der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres besteht ein Anspruch auf Förderung und Betreuung, soweit Plätze vorhanden sind.</p>	<p>§ 3 Anspruch auf Kinderbetreuung</p> <p>(1) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Bitterfeld-Wolfen hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung. Von der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres besteht ein Anspruch auf Förderung und Betreuung, soweit Plätze vorhanden sind.</p>	
<p>(2) Ein ganztägiger Platz umfasst für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht ein Förderungs- und Betreuungsangebot bis zu zehn Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden. Im Allgemeinen wird ein Ganztagsplatz ab 8 Stunden je Betreuungstag angenommen. Für Schulkinder umfasst ein ganztägiger Platz ein Förderungs- und Betreuungsangebot von sechs Stunden je Schultag; während der Schulferien gilt Satz 1 entsprechend.</p>	<p>(2) Ein ganztägiger Platz umfasst für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht ein Förderungs- und Betreuungsangebot bis zu acht Stunden je Betreuungstag oder bis zu 40 Wochenstunden. Im Allgemeinen wird ein Ganztagsplatz ab 8 Stunden je Betreuungstag angenommen. Für Schulkinder umfasst ein ganztägiger Platz ein Förderungs- und Betreuungsangebot von sechs Stunden je Schultag; während der Schulferien gilt Satz 1 entsprechend.</p>	<p>Anpassung an die aktuelle Gesetzeslage (§ 3 Abs. 3 KiföG)</p>

	(3) Anspruch auf einen erweiterten ganztägigen Platz besteht, sofern die familiäre Situation oder ein anderer Bedarf eine erweiterte ganztägige Betreuung erfordern. Ein erweiterter ganztägiger Platz umfasst für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht ein Förderungs- und Betreuungsangebot bis zu zehn Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden. Während der Schulferien gilt für Schulkinder Satz 2 entsprechend.	Anpassung an die aktuelle Gesetzeslage (§ 3 Abs. 4 KiFöG)
(3) Kinder ohne gewöhnlichen Aufenthalt in Bitterfeld-Wolfen erhalten einen Platz in einer Kindertageseinrichtung soweit freie Plätze vorhanden sind und die Kommune, in der diese Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, die Kosten trägt, die der Stadt Bitterfeld-Wolfen durch die Förderung und Betreuung dieser Kinder entstehen.	(4) Kinder ohne gewöhnlichen Aufenthalt in Bitterfeld-Wolfen erhalten einen Platz in einer Kindertageseinrichtung soweit freie Plätze vorhanden sind und die Kommune, in der diese Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, die Kosten trägt, die der Stadt Bitterfeld-Wolfen durch die Förderung und Betreuung dieser Kinder entstehen.	
§ 4 Öffnungszeiten/Betreuungszeiten (1) Die Stadt Bitterfeld-Wolfen legt die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen nach dem bestehenden Bedarf im Benehmen mit dem Kuratorium fest.	§ 4 Öffnungszeiten/Betreuungszeiten (1) Die Stadt Bitterfeld-Wolfen legt die Öffnungs- und Schließzeiten der Kindertageseinrichtungen nach dem bestehenden Bedarf im Benehmen mit dem Kuratorium fest. Zur Festlegung der Öffnungs- und Schließzeiten ist die Zustimmung des Kuratoriums erforderlich.	Anpassung an die aktuelle Gesetzeslage (§ 19 Abs. 3 KiFöG)
(2) Die tägliche Betreuungszeit eines Kindes regelt sich nach der jeweils ausgewiesenen Betreuungszeit im Betreuungsvertrag.	(2) Die tägliche Betreuungszeit eines Kindes regelt sich nach der jeweils ausgewiesenen Betreuungszeit im Betreuungsvertrag.	
(3) Die Erhöhung bzw. Reduzierung der Betreuungszeit ist auf Antrag der Erziehungsberechtigten bis zum 15. für den Folgemonat möglich.	(3) Die Erhöhung bzw. Reduzierung der Betreuungszeit ist auf Antrag der Erziehungsberechtigten bis zum 15. für den Folgemonat möglich.	
(4) Die Erziehungsberechtigten gewährleisten die Abholung des Kindes bis zum Ende der im Betreuungsvertrag ausgewiesenen Betreuungszeit. Für den Fall, dass Kinder nicht pünktlich abgeholt werden, entstehen außerplanmäßige Betreuungskosten, die den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt werden. Der Pauschalbetrag je angefangener Stunde außerplanmäßiger Betreuungszeit beträgt 30,00 €. Soll ein Kind von dritten Personen übergeben bzw. abgeholt werden oder soll ein Kind die Kindertageseinrichtung ohne Begleitung aufsuchen bzw. verlassen dürfen, so bedarf dies einer schriftlichen Genehmigung durch die Erziehungsberechtigten.	(4) Die Erziehungsberechtigten gewährleisten die Abholung des Kindes bis zum Ende der im Betreuungsvertrag ausgewiesenen Betreuungszeit. Für den Fall, dass Kinder nicht pünktlich abgeholt werden, entstehen außerplanmäßige Betreuungskosten, die den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt werden. Der Pauschalbetrag je angefangener Stunde außerplanmäßiger Betreuungszeit beträgt 30,00 €. Soll ein Kind von dritten Personen übergeben bzw. abgeholt werden oder soll ein Kind die Kindertageseinrichtung ohne Begleitung aufsuchen bzw. verlassen dürfen, so bedarf dies einer schriftlichen Genehmigung durch die Erziehungsberechtigten.	

<p>(5) Die Stadt Bitterfeld-Wolfen kann Kindertageseinrichtungen zur Durchführung von Betriebsferien zeitweise schließen, wenn nach Absprache mit anderen Trägern von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Bitterfeld-Wolfen sichergestellt ist, dass der Rechtsanspruch davon nicht beeinträchtigt wird. Für die Schulferien gelten hinsichtlich der Hortbetreuung die Regelungen in § 9, Abs. 3, Sätze 4 und 5.</p>	<p>(5) Die Stadt Bitterfeld-Wolfen kann Kindertageseinrichtungen zur Durchführung von Betriebsferien ausschließlich an Brückentagen zeitweise schließen, wenn nach Absprache mit anderen Trägern von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Bitterfeld-Wolfen sichergestellt ist, dass der Rechtsanspruch davon nicht beeinträchtigt wird. Für die Schulferien gelten hinsichtlich der Hortbetreuung die Regelungen in § 9, Abs. 3, Sätze 4 und 5.</p>	<p>Anpassung an Beschlusslage des Stadtrates (Beschluss 220-2018); Nach der Meinungsbildung in den Einrichtungen und unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 1 ist ein Formulierungsvorschlag des OB vorgesehen.</p>
<p>§ 5 Formen der Mitwirkung von Eltern und Kindern</p> <p>(1) Die Elternschaft der Kindertageseinrichtungen wählt wenigstens zwei Vertreterinnen oder Vertreter für das Kuratorium der Kindertageseinrichtung. Diese Elternvertreterinnen oder Elternvertreter, die Leiterin und ein Vertreter des Trägers bilden das Kuratorium der Kindertageseinrichtung. Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Träger zu beraten und ist von ihm vor grundsätzlichen Entscheidungen zu beteiligen. Näheres regelt § 19, Abs. 4 KiFöG.</p>	<p>§ 5 Formen der Mitwirkung von Eltern und Kindern</p> <p>(1) Die Elternschaft der Kindertageseinrichtungen wählt wenigstens zwei Vertreterinnen oder Vertreter für das Kuratorium der Kindertageseinrichtung. Diese Elternvertreterinnen oder Elternvertreter, die Leiterin und ein Vertreter des Trägers bilden das Kuratorium der Kindertageseinrichtung. Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Träger zu beraten und ist von ihm vor grundsätzlichen Entscheidungen zu beteiligen. Näheres regelt § 19, Abs. 3 KiFöG.</p>	<p>Anpassung an die aktuelle Gesetzeslage (KiFöG)</p>
<p>(2) Die Elternschaft oder die Elternsprecherinnen und Elternsprecher der Tageseinrichtungen wählen für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter für den Stadtelternrat. Dieser ist von der Stadt Bitterfeld-Wolfen bei allen die Betreuung betreffenden Fragen zu beteiligen.</p>	<p>(2) Die Elternvertreterinnen und Elternvertreter jedes Kuratoriums der Tageseinrichtungen wählen für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter für den Stadtelternrat. Der Stadtelternrat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, der ihn in allen Angelegenheiten vertritt. Dieser ist von der Stadt Bitterfeld-Wolfen bei allen die Betreuung betreffenden Fragen zu beteiligen.</p>	<p>Anpassung an die aktuelle Gesetzeslage (§ 19 Abs. 4 KiFöG)</p>
<p>(3) Gemäß § 7 KiFöG können und sollen die Kinder ihrem Alter und ihren Bedingungen entsprechend bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung mitwirken. Sie können aus ihrer Mitte SprecherInnen wählen, die im Kuratorium der Kindertageseinrichtung gehört werden müssen.</p>	<p>(3) Gemäß § 7 KiFöG können und sollen die Kinder ihrem Alter und ihren Bedingungen entsprechend bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung mitwirken. Sie können aus ihrer Mitte SprecherInnen wählen, die im Kuratorium der Kindertageseinrichtung gehört werden müssen.</p>	
<p>§ 6 Ärztliche Untersuchungen</p> <p>(1) Vor Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung ist eine ärztliche Bescheinigung über eine gesundheitliche Eignung des Kindes vorzulegen.</p>	<p>§ 6 Ärztliche Untersuchungen</p> <p>(1) Vor Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung ist ein schriftlicher Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommision ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgte. Zusätzlich ist eine ärztliche Bescheinigung über eine gesundheitliche Eignung des Kindes vorzulegen.</p>	<p>Anpassung an die aktuelle Gesetzeslage (§ 18 Abs. 1 KiFöG)</p>

<p>(2) Gleiches gilt, wenn ein Kind die Kindertageseinrichtung aufgrund ärztlicher Verordnung zeitweise nicht besuchen konnte und nach Beendigung der Erkrankung wieder in die Kindertageseinrichtung aufgenommen werden soll.</p>	<p>(2) Für die Festlegung, ob die gesundheitliche Eignung eines Kindes nach einer Erkrankung durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen ist, ist die Zustimmung des Kuratoriums notwendig.</p>	<p>Anpassung an die aktuelle Gesetzeslage (§ 19 Abs. 3 KiFöG)</p>
<p>§ 7 Erkrankung des Kindes</p> <p>(1) Kann das Kind aufgrund ärztlicher Versorgung oder der Einschätzung der Erziehungsberechtigten die Kindertageseinrichtung wegen Krankheit nicht besuchen, ist die Leiterin der Einrichtung umgehend über das Fehlen des Kindes und die voraussichtliche Fehlzeit zu informieren.</p>	<p>§ 7 Erkrankung des Kindes</p> <p>(1) Kann das Kind aufgrund ärztlicher Versorgung oder der Einschätzung der Erziehungsberechtigten die Kindertageseinrichtung wegen Krankheit nicht besuchen, ist die Leiterin der Einrichtung umgehend über das Fehlen des Kindes und die voraussichtliche Fehlzeit zu informieren.</p>	
<p>(2) Stellt die Betreuungskraft bei der morgendlichen Annahme des Kindes in der Einrichtung fest, dass sein Allgemeinbefinden erheblich gestört ist und die Eignung für den Besuch der Kindertageseinrichtung in Frage steht, so kann sie die Annahme des Kindes von der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung abhängig machen, die die Unbedenklichkeit des Einrichtungsbesuches bestätigt. Die Erziehungsberechtigten haben jedes Verdachtsmoment einer Erkrankung des Kindes bei der morgendlichen Abgabe des Kindes der Betreuungskraft mitzuteilen.</p>	<p>(2) Stellt die Betreuungskraft bei der morgendlichen Annahme des Kindes in der Einrichtung fest, dass sein Allgemeinbefinden erheblich gestört ist und die Eignung für den Besuch der Kindertageseinrichtung in Frage steht, so kann sie die Annahme des Kindes von der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung abhängig machen, die die Unbedenklichkeit des Einrichtungsbesuches bestätigt. Die Erziehungsberechtigten haben jedes Verdachtsmoment einer Erkrankung des Kindes bei der morgendlichen Abgabe des Kindes der Betreuungskraft mitzuteilen.</p>	
<p>(3) Tritt während des Besuches der Kindertageseinrichtung eine Erkrankung des Kindes wie unter Abs. 2 beschrieben zum Vorschein, kann die Leiterin der Einrichtung die Erziehungsberechtigten informieren und sie auffordern, das Kind umgehend abzuholen. Jedes Verdachtsmoment einer Erkrankung des Kindes ist bei der Abholung des Kindes durch die Betreuungskraft den Erziehungsberechtigten mitzuteilen.</p>	<p>(3) Tritt während des Besuches der Kindertageseinrichtung eine Erkrankung des Kindes wie unter Abs. 2 beschrieben zum Vorschein, kann die Leiterin der Einrichtung die Erziehungsberechtigten informieren und sie auffordern, das Kind umgehend abzuholen. Jedes Verdachtsmoment einer Erkrankung des Kindes ist bei der Abholung des Kindes durch die Betreuungskraft den Erziehungsberechtigten mitzuteilen.</p>	
<p>(4) Die Betreuungskraft ist zur Verweigerung der Annahme des Kindes bzw. zur Aufforderung an die Erziehungsberechtigten zur Abholung des Kindes verpflichtet, wenn der begründete Verdacht besteht, dass das Kind an einer ernsten, ansteckenden Krankheit leidet, insbesondere betrifft dies Krankheiten, die unter das Bundesseuchengesetz fallen.</p>	<p>(4) Die Betreuungskraft ist zur Verweigerung der Annahme des Kindes bzw. zur Aufforderung an die Erziehungsberechtigten zur Abholung des Kindes verpflichtet, wenn der begründete Verdacht besteht, dass das Kind an einer ernsten, ansteckenden Krankheit leidet, insbesondere betrifft dies Krankheiten, die unter das Bundesseuchengesetz fallen.</p>	
<p>(5) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten bei dem Kind oder bei mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen umgehend die Leiterin der Einrichtung zu informieren. Bei Verdacht oder Auftreten von Krankheiten, die unter das Bundesseuchengesetz fallen, hat die Leiterin der Einrichtung unverzüglich dem Gesundheitsamt Meldung zu erstatten.</p>	<p>(5) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten bei dem Kind oder bei mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen umgehend die Leiterin der Einrichtung zu informieren. Bei Verdacht oder Auftreten von Krankheiten, die unter das Bundesseuchengesetz fallen, hat die Leiterin der Einrichtung unverzüglich dem Gesundheitsamt Meldung zu erstatten.</p>	

<p>(6) Kann ein Kind trotz Erkrankung die Kindertageseinrichtung besuchen, werden verschreibungspflichtige Medikamente dem Kind nur nach Vorlage einer diesbezüglichen ärztlichen Anordnung verabreicht. Apothekenpflichtige bzw. frei verkäufliche Medikamente werden dem Kind nur nach ausdrücklicher schriftlicher Beauftragung durch die Erziehungsberechtigten verabreicht. Die Erziehungsberechtigten haben die Stadt Bitterfeld-Wolfen insoweit von jeglicher Haftung freizustellen.</p>	<p>(6) Kann ein Kind trotz Erkrankung die Kindertageseinrichtung besuchen, werden verschreibungspflichtige Medikamente dem Kind nur nach Vorlage einer diesbezüglichen ärztlichen Anordnung verabreicht. Apothekenpflichtige bzw. frei verkäufliche Medikamente werden dem Kind nur nach ausdrücklicher schriftlicher Beauftragung durch die Erziehungsberechtigten verabreicht. Die Erziehungsberechtigten haben die Stadt Bitterfeld-Wolfen insoweit von jeglicher Haftung freizustellen.</p>	
<p>§ 8 An- und Abmeldung</p> <p>(1) Die Erziehungsberechtigten können ihre Kinder jederzeit in Tageseinrichtungen anmelden. Abweichend von Satz 1 sind Schulkinder spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr für den Hort anzumelden.</p>	<p>§ 8 An- und Abmeldung</p> <p>(1) Die Erziehungsberechtigten können ihre Kinder jederzeit in Tageseinrichtungen anmelden. Abweichend von Satz 1 sind Schulkinder spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr für den Hort anzumelden.</p>	
<p>(2) Eine Abmeldung des Kindes durch die Erziehungsberechtigten aus einer Kindertageseinrichtung ist mit einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum Ende des Folgemonats möglich.</p>	<p>(2) Eine Abmeldung des Kindes durch die Erziehungsberechtigten aus einer Kindertageseinrichtung ist mit einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum Ende des Folgemonats möglich.</p>	
<p>§ 9 Kostenbeitrag</p> <p>Für die Benutzung der Tageseinrichtungen der Stadt Bitterfeld-Wolfen werden Kostenbeiträge erhoben. Näheres regelt die Satzung zur Festlegung der Kostenbeiträge für alle Kindertageseinrichtungen in der Stadt Bitterfeld-Wolfen (Kostenbeitragssatzung) in der jeweils gültigen Fassung.</p>	<p>§ 9 Kostenbeitrag</p> <p>Für die Benutzung der Tageseinrichtungen der Stadt Bitterfeld-Wolfen werden Kostenbeiträge erhoben. Näheres regelt die Satzung zur Festlegung der Kostenbeiträge für alle Kindertageseinrichtungen in der Stadt Bitterfeld-Wolfen (Kostenbeitragssatzung) in der jeweils gültigen Fassung.</p>	
<p>§ 10 Essenversorgung</p> <p>(1) Jedes Kind hat die Möglichkeit, in der Kindertageseinrichtung eine warme Mittagsmahlzeit einzunehmen.</p>	<p>§ 10 Essenversorgung</p> <p>(1) Jedes Kind hat die Möglichkeit, in der Kindertageseinrichtung eine warme Mittagsmahlzeit einzunehmen.</p>	
<p>(2) Alle mit der Essensversorgung zusammenhängenden Leistungen werden durch eine Versorgungsfirma erbracht.</p>	<p>(2) Alle mit der Essensversorgung zusammenhängenden Leistungen werden durch eine Versorgungsfirma erbracht. Die Kosten für die Lebensmittel, die Zubereitung und Lieferung werden durch den Essengeldbeitrag abgedeckt. Die indirekten Kosten wie Portionieren, Austeilen, Abwasch und Sachkosten für den Betrieb der Ausgabestelle sind Bestandteil der Bewirtschaftungskosten und sind somit Bestandteil der Kostenbeiträge.</p>	<p>Anpassung an die aktuelle Gesetzeslage (§ 13 Abs. 6 KiFöG)</p>

<p>§ 11 Erlöschen des Anspruches</p> <p>(1) Der Anspruch auf Betreuung des Kindes in einer Kindertageseinrichtung erlischt bei Abmeldung des Kindes.</p>	<p>§ 11 Erlöschen des Anspruches</p> <p>(1) Der Anspruch auf Betreuung des Kindes in einer Kindertageseinrichtung erlischt bei Abmeldung des Kindes.</p>	
<p>(2) Der Anspruch auf Betreuung des Kindes erlischt auch, wenn der Zahlungsverzug für den Kostenbeitrag einen Monat ausmacht.</p>	<p>(2) Der Anspruch auf Betreuung des Kindes erlischt auch, wenn der Zahlungsverzug für den Kostenbeitrag einen Monat ausmacht.</p>	
<p>(3) Bei Bedarf kann nach Zahlung des Kostenbeitrages das Kind erneut in einer Kindertageseinrichtung gem. § 8 Abs. 1 dieser Satzung angemeldet werden.</p>	<p>(3) Bei Bedarf kann nach Zahlung des Kostenbeitrages das Kind erneut in einer Kindertageseinrichtung gem. § 8 Abs. 1 dieser Satzung angemeldet werden.</p>	
	<p>(4) Der Anspruch auf Betreuung des Kindes erlischt auch, wenn das Kind 4 Wochen durchgehend unentschuldigt nicht die Kindertageseinrichtung besucht hat.</p>	
<p>§ 12 Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Bitterfeld-Wolfen tritt zum 01. April 2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Benutzungssatzungen der Stadt Bitterfeld vom 28. Mai 2003, der Gemeinde Greppin vom 28. Juni 2005, der Gemeinde Holzweißig vom 26. Juni 2003 und der Stadt Wolfen vom 15. Oktober 2001, jeweils in den derzeit geltenden Fassungen, außer Kraft.</p>	<p>§ 12 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Bitterfeld-Wolfen tritt am 01. August 2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Benutzungssatzungen der Stadt Bitterfeld vom 28. Mai 2003, der Gemeinde Greppin vom 28. Juni 2005, der Gemeinde Holzweißig vom 26. Juni 2003 und der Stadt Wolfen vom 15. Oktober 2001, jeweils in den derzeit geltenden Fassungen, außer Kraft.</p>	
<p>Bitterfeld-Wolfen, den 06. März 2009</p>	<p>Bitterfeld-Wolfen, den</p>	
<p>gez. Wust Oberbürgermeisterin (Siegel)</p>	<p>Armin Schenk Oberbürgermeister (Siegel)</p>	